

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2024

Herausgegeben in Hildesheim am 03. Januar 2024

Nr. 01

Inhalt	Seite
28.11.2023 - Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Jahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung 2024	2
11.12.2023 - Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Jahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung 2024	5
11.12.2023 - Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Jahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung 2024	8
14.12.2023 - 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Jahr 2023 und Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023	11
16.10.2023 - Satzung der Gemeinde Harsum über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	14
20.12.2023 - Planfeststellungsverfahren für die Gewinnung von Kiessand und die Herstellung eines Gewässers durch Freilegung von Grundwasser im geplanten Kieswerk Elze gemäß der §§ 68 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 109 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Gemarkung Elze, Flur 5, diverse Flurstücke	18

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 28. November 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.563.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.179.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.851.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.103.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	56.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.113.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.053.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	409.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.960.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.625.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.053.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.808.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 440 v. H.

2. Gewerbesteuer = 420 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Sibbesse, den 28. November 2023


(Köhler)
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.12.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.01.2024 bis 15.01.2024

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Sibbesse
Lindenhof 1, Zimmer Nr. 6 / OG
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

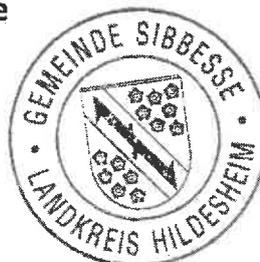
Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Sibbesse bereitgestellt.

Sibbesse, den 21.12.2023

Ort, Datum

**Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister**

Möll



HAUSHALTSSATZUNG

der STADT BOCKENEM für das HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.943.300 EUR	2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.702.400 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.081.100 EUR	2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.500.900 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	6.500 EUR	2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.525.500 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	6.500 EUR	2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.090.000 EUR
			2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
			2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	821.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 21.227.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 22.412.100 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

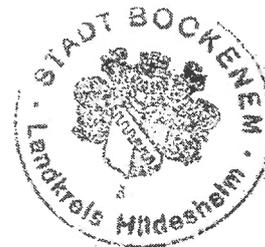
im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 11.12.2023

STADT BOCKENEM


Rainer Block
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Genehmigungen nach den §§ 119, 120 oder 122 des NKomVG sind nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.01.2024 bis 12.01.2024

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1, Zimmer Nr. 38,
Bockenem

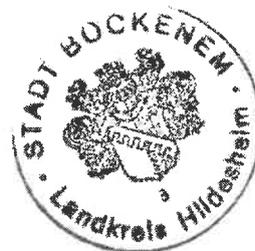
öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2023 wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bockenem bereitgestellt.

Bockenem, den 03.01.2024

Ort, Datum


Stadt Bockenem
Der Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in der Sitzung am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.061.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.486.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.390.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.070.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	199.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.449.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.250.700,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	880.000,00 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.839.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.400.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.250.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v. H. |

2. Gewerbesteuer

425 v. H.**§ 6**

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten

- | | |
|--|--------------------|
| - für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zur Höhe von | 5.000,00 € |
| - für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten bis zur Höhe von | 15.000,00 € |
| - für Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten bis zur Höhe von | 5.000,00 € |
- im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 11.12.2023

Der Bürgermeister



Andreas Humbert



Verkündung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 21.12.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.01.2024 bis 12.01.2024

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Lamspringe bereitgestellt.

Lamspringe, 27.12.2023

Ort, Datum



**Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister**

II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 der Haushaltssatzung

Mit dem II. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	8.014.600	510.200		8.524.800
Ordentliche Aufwendungen	8.420.000	48.700	0	8.468.700
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	88.500	0	0	88.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.618.200	522.800	0	8.141.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.957.700	90.900	0	8.048.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	91.800	58.900	0	150.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	916.500	37.800	0	954.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	819.400		21.100	798.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	233.700		83.100	150.600
Nachrichtlich:				
<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushaltes</i>	8.529.400	581.700	21.100	9.090.000
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz- haushaltes</i>	9.107.900	128.700	83.100	9.153.500

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 819.400 € um 21.100 € vermindert und auf 798.300 € neu festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht veranschlagt.

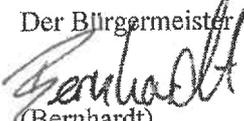
**§ 4
Liquiditätskredite**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 14.12.2023

Der Bürgermeister

(Bernhardt)

Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 28.12.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 04.01.2024 bis 12.01.2024

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4,
31084 Freden (Leine)

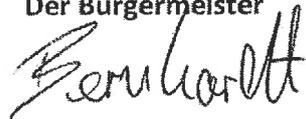
öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Freden (Leine) bereitgestellt.

Freden (Leine), den 29.12.2023

Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)
Der Bürgermeister



SATZUNG**DER GEMEINDE HARSUM****über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Auf Grund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), i. V. m. § 96 Absatz 4 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2022, S. 578) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

Nr.	Ziffer	Gemarkung	Flurstücksbezeichnung	Lage
1	1.1.	Asel	Flur 2, Flurstück 163/16	Bundesstraße 7
	1.2.	Asel	Flur 1, Flurstück 31/3	Im Felde 1
	1.3.	Asel	Flur 1, Flurstück 28/13	Im Felde 2
2	2.1.	Borsum	Flur 7, Flurstück 18/4	Wald 8
	2.2.	Borsum	Flur 7, Flurstück 18/2	Wald 2
	2.3.	Borsum	Flur 6, Flurstücke 38/2, 38/5, 39 und 40	Wald 10
	2.4.	Borsm	Flur 6, Flurstück 424/28	Wald 9
3	3.1.	Harsum	Flur 9, Flurstück 32/23	Am Kanal 1
	3.2.	Harsum	Flur 9, Flurstück 32/18	Am Kanal 2
	3.3.	Harsum	Flur 4, Flurstück 275/4	Peiner Landstr. 4
	3.4.	Harsum	Flur 8, Flurstück 22/2	Milchberg 16
4	4.1.	Hönnersum	Flur 2, Flurstück 100/14	Am Mühlenberg 1
5	5.1.	Hüddessum	Flur 1, Flurstück 9/3	Hogesmühle 1
6	6.1.	Klein Förste	Flur 9, Flurstück 63	An den Rotten 11
7	7.1.	Machtsum	Flur 3, Flurstück 117/3	Bettmarer Str. 1

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen mit den nachfolgend aufgeführten Ziffern soll dem unten bezeichneten Gewässer zugeführt werden.

Ziffer	Einleitung
1.1.	Unsinnbach, Gemarkung Asel, Flur 2, Flurstück 206/5
1.2.	Grundwasser durch Versickerung, Gemarkung Asel, Flur 1, Flurstück 31/3
1.3.	Wasserführender Graben des Grundstücks Flur 1, Gemarkung Asel, Flur 1, Flurstück 40/6
2.1.	Wasserführender Graben im Wald, Gemarkung Borsum, Flur 7, Flurstück 18/4
2.2.	Drainage unterhalb des Radweges entlang der K202, Gemarkung Borsum, Flur 10, Flurstück 36/1
2.3.	Drainage unterhalb des Radweges entlang der K202, Gemarkung Borsum, Flur 10, Flurstück 36/1, ggfs. Pflanzenkläranlage gem. anerkannten Regeln der Abwassertechnik
2.4.	Drainage unterhalb des Radweges entlang der K202, Gemarkung Borsum, Flur 10, Flurstück 36/1, ggfs. Pflanzenkläranlage gem. anerkannten Regeln der Abwassertechnik
3.1.	Grundwasser durch Versickerung, Gemarkung Harsum, Flur 9, Flurstück 32/23
3.2.	Grundwasser durch Versickerung, Gemarkung Harsum, Flur 9, Flurstück 32/18
3.3.	Teich, Gemarkung Harsum, Flur 4, Flurstück 275/4
3.4.	Unsinnbach, Gemarkung Harsum, Flur 8, Flurstück 42/1
4.1.	Wasserführender Graben der Kreisstraße 203, Gemarkung Hönnersum, Flur 2, Flurstück 447/212
5.1.	Wasserführender Graben der Kreisstraße 204, Gemarkung Hüddessum, Flur 1, Flurstück 29/5
6.1.	Grundwasser durch Versickerung, Gemarkung Klein Förste, Flur 9, Flurstück 63
7.1.	Wasserführender Graben in der Feldflur, Gemarkung Hüddessum, Flur 4, Flurstück 227

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Harsum über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 24.09.2009 außer Kraft.

31177 Harsum, den 16.10.2023



i. V. Lorenz
Stellv. Bürgermeister

Der Landkreis Hildesheim hat der Satzung gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) in Verbindung mit § 96 (5) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) mit Verfügung vom 27.12.2023, Az.: (208)66-38-40, zugestimmt.

Hildesheim, den 27.12.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Schmidt

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Gewinnung von Kiessand und die Herstellung eines Gewässers durch Freilegung von Grundwasser im geplanten Kieswerk Elze gemäß der §§ 68 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 109 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Gemarkung Elze, Flur 5, diverse Flurstücke

Antragsteller: Bettels Rohstoffe GmbH & Co. KG,
Linnenkamp 40, 31137 Hildesheim

Die Planunterlagen für das Vorhaben und die dazu erstellte Umweltverträglichkeitsstudie lagen in der Zeit vom 05.04.2023 bis 10.05.2023 während der Dienstzeiten beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim, Zimmer Nr. 418 und bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung wurde mitgeteilt, für die eingegangenen Stellungnahmen und möglichen Einwendungen einen Erörterungstermin durchzuführen und diesen terminlich noch festzulegen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin für die zum oben genannten Verfahren vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen

am Mittwoch, dem 24.01.2024 ab 11.30 Uhr,

beim Landkreis Hildesheim im Großen Sitzungssaal,

Marie-Wagenknecht-Straße 3,

31134 Hildesheim,

erfolgt.

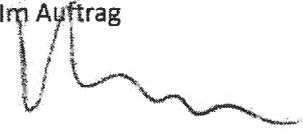
Dieser Termin ist nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigt sind nur im Verfahren Beteiligte und Einwender.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Hildesheim, den 20.12.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


Bälkner